

Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv)

ab 01.04.2017

Ab 01.04.2017 muss jede Registrierkasse mit einer **Sicherheitseinrichtung**, einer sogenannten Signaturerstellungseinheit, verbunden sein. Durch diese Einrichtung wird jeder Beleg elektronisch signiert:

- Auf die Belege wird ein QR-Code (oder Link) angedruckt. Diese Signaturen auf den einzelnen Belegen verknüpfen alle Barumsätze in chronologischer Reihenfolge. Manipulationen würden diese Verknüpfung stören bzw. unterbrechen.

Der QR-Code enthält folgende Daten:

- Kassenidentifikationsnummer
 - Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
 - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
 - Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
 - Umsatzzähler (verschlüsselt)
 - Seriennummer Signaturzertifikat
- Die Beleginhalte ab 01.04.2017 gem. RKSv:
 - Kassenidentifikationsnummer
 - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
 - Betrag nach Steuersätzen getrennt
 - Maschinenlesbarer Code (QR-Code)
 - Leistendes Unternehmen
 - Fortlaufende Nummer (dauerhaft eindeutig z.B. 2017-1, 2018-1)
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung

Die Registrierkassen sind NICHT direkt mit dem Finanzamt verbunden. Auch Einzelumsätze werden nicht automatisch übermittelt, sind aber im Datenerfassungsprotokoll zu speichern!

Der Umsatzzähler ist verschlüsselt, damit er nicht von jedem nachvollzogen werden kann. Er beinhaltet sämtliche mit der Registrierkasse ausgestellten Belege und wird nie zurückgesetzt. Stornos sind möglich, werden jedoch mitprotokolliert. Wird versucht, einen bereits erfassten Barumsatz zu ändern, wäre der Umsatzzähler nicht mehr korrekt, die Veränderung würde somit auffallen.

Die **Registrierung** der bis dahin erworbenen Sicherheitseinrichtungen und Registrierkassen ist bis 31.3.2017 beim Finanzamt vorzunehmen. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen gibt es dafür einen „Fünf-Schritte-Plan“:

1. Erwerb der Sicherheitseinrichtung

Es muss eine Sicherheitseinrichtung (Signaturkarte, Online-Signatur) für jede Registrierkasse (bzw. Serverlösung) von einem der zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter erworben werden (Webshop):

- A-Trust
- Globaltrust
- PrimeSign

Bitte sprechen Sie sich vor Erwerb unbedingt mit dem Hersteller Ihrer Registrierkasse bezüglich der unterstützten Vertrauensdiensteanbieter und der für Sie geeigneten Sicherheitseinrichtungen ab.

- Die Signaturkarte wird mittels eines Kartenlesegeräts mit der Registrierkasse (bzw. mit einem Server) verbunden. Die Verwendung einer Signaturkarte ist von Vorteil, wenn keine permanente Internetleitung vorhanden ist.
- Eine weitere Möglichkeit wäre eine Online-Signatur, jedoch ist hierfür eine ständige Internetverbindung erforderlich.

Die Sicherheitseinrichtung ist eindeutig einem Unternehmen zugeordnet.
Ein abgelaufenes Sicherheitszertifikat darf weiter verwendet werden.

Sollten Sie noch keine Sicherheitseinrichtung erworben haben, bitten wir, dies ehestmöglich nachzuholen, da aufgrund des Fixtermins Lieferengpässe zu befürchten sind.

2. Initialisierung

Für Ihre bestehende Registrierkasse wird voraussichtlich zumindest ein Software-Update erforderlich sein, um die RKSv zu erfüllen und eine Verbindung der Registrierkasse mit der Signaturkarte zu ermöglichen. Diese Verbindung ist auf jeden Fall durchzuführen. Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich Ihren Registrierkassen-Anbieter bzw. -Hersteller.

Alle bisher aufgezeichneten Geschäftsfälle sollten vor Durchführung des Updates und Initialisierung der Sicherheitseinrichtung auf einem externen Datenträger gesichert werden. War die Kasse bereits im Betrieb, wird der Umsatzzähler auf Null zurückgestellt.

3. Startbelegerstellung

Nach der Initialisierung ist ein Startbeleg (= erster Beleg nach Initialisierung) mit dem Betrag Null zu erstellen. Der Umsatzzähler muss zu diesem Zeitpunkt ebenfalls Null sein. Der Startbeleg muss aufbewahrt werden (vorerst unbegrenzt).

Damit die Signatur nachprüfbar ist, wird diese auf jedem Beleg angedruckt (meist als QR-Code).

Der Ausdruck eines Startbelegs ist bei jeder Neuanschaffung einer Kasse erforderlich (nicht jedoch beim Wechsel der Sicherheitseinrichtung, Reparatur, etc.).

Nach Erstellung des Startbelegs kann die Registrierkasse bereits verwendet werden.

4. Registrierung

Bis spätestens 31.3.2017 sind bestehende Sicherheitseinrichtungen und Registrierkassen beim Finanzamt zu registrieren. Bei Inbetriebnahme ab 1.4.2017 erfolgt die Registrierung binnen einer Woche nach Startbelegerstellung.

Je nach technischer Ausstattung des Systems ohne oder mit Internetzugang sind die notwendigen Daten entweder im FinanzOnline einzugeben oder können vom System direkt übermittelt werden.

5. Startbelegprüfung

Bis spätestens bis 31.3.2017 (bzw. ab 01.04.2017 innerhalb einer Woche nach Registrierung) muss mittels Startbelegprüfung kontrolliert werden, ob die Registrierung der Sicherheitseinrichtung und der Registrierkasse erfolgreich war.

Wenn Ihre Kasse die Belegprüfung nicht automatisch durchführen kann, muss die App „BMF Belegcheck“ des Finanzministeriums, die den QR-Code der Belege lesen kann, auf einem beliebigen Smartphone oder Tablet installiert werden.

Im **laufenden Betrieb** der Registrierkasse sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Prüfung Jahresbeleg (erstmal Ende 2017):
Der Jahresbeleg ist der Monatsbeleg vom Dezember. Er muss ausgedruckt, bis 15.02. mittels App geprüft und aufbewahrt werden. Die Prüfung funktioniert wie die Startbelegprüfung.
- Monatsabschluss:
Sofern die Kasse in Betrieb war, muss ein Monatsbeleg erstellt werden, andernfalls ein Nullbeleg. Falls der Monatsbeleg nicht automatisch erstellt wird, ist er manuell zu erstellen.
- Datensicherung:
Die Datensicherung muss zumindest vierteljährlich auf einem externen Speichermedium erfolgen. Die Unveränderbarkeit muss gewährleistet sein (z.B. indem der Monatsbeleg als letzter Beleg enthalten ist).
- Ausfall der Registrierkasse bis 48 Stunden:
Die Umsätze sind, wenn möglich, auf einer anderen funktionierenden Kasse oder notfalls händisch mit Aufbewahrung der Zweitschriften zu erfassen.
Nach Wiederinbetriebnahme müssen die händisch ausgestellten Belege nacherfasst werden, jedoch genügt ein Sammelbon pro Tag (mit Hinweis auf die händischen Belegnummern).
- Ausfall der Signaturerstellungseinheit bis 48 Stunden:
Bei einem vorübergehenden Ausfall sind die Umsätze vorrangig auf einer anderen funktionierenden Registrierkasse zu erfassen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Erfassung auf der Kassa ohne Sicherheitseinrichtung. Auf dem Bon muss sich in diesem Fall ein Aufdruck z.B. „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ befinden. Bei Wiederinbetriebnahme ist ein signierter Sammelbeleg über die inzwischen getätigten Umsätze zu erstellen.

- Bei einem über 48 Stunden dauernden Systemausfall, Diebstahl oder Verlust, Funktionsverlust etc. oder Außerbetriebnahme (Schlussbeleg drucken!) ist unverzüglich eine Meldung an FinanzOnline zu tätigen.
- Überprüfung durch die Finanzpolizei:
Der Benutzer muss mit der Kasse einen Nullbeleg drucken können, welcher mit einem Prüfprogramm überprüft wird.
Weiters muss vom Benutzer das Datenerfassungsprotokoll exportiert werden können (kein „Warten auf Experten“), welches ebenfalls geprüft wird.
Die Finanzpolizei nutzt auch das Mystery-Shopping, sammelt Belege und gleicht diese mittels Prüfprogrammen mit dem Datenerfassungsprotokoll ab.
- mögliche Strafen:
 - Ordnungs- und Zwangsstrafen bei Störung der Amtshandlung (bis zu € 700,00) bzw. Verweigerung der Mithilfe (Mitwirkungspflicht, bis zu € 5.000,00)
 - Finanzstrafen bei Fehlen einer Kasse trotz Verpflichtung zur Verwendung (bis € 5.000,00), bei Manipulation (bis zu € 25.000,00)
 - Außerdem besteht die Gefahr, dass die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen angezweifelt wird, was die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt zur Folge haben kann.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter www.wko.at/registrierkassenpflicht.

Registrierung der Registrierkasse und der Signaturerstellungseinheit sowie Startbelegprüfung

Die beiden Komponenten Signaturerstellungseinheit und Registrierkasse sind vor 31. März 2017 beim Finanzamt zu registrieren. Werden Systeme erst nach 1. April 2017 eingesetzt, muss künftig die Registrierung binnen einer Woche nach Inbetriebnahme erfolgen.

Möglichkeiten zur **Registrierung:**

1. Webservice bei internetfähiger Kasse

Ihre Kasse kann sich vollautomatisch anmelden und mit FinanzOnline kommunizieren. Es werden Signaturerstellungseinheit, Registrierkasse, Startbelegprüfung, Jahresbelegprüfung, Außerbetrieb- und Wiederinbetriebnahmen gemeldet.

Hierzu benötigen Sie einen FinanzOnline-Webuser:

Via FinanzOnline muss dafür zuerst im Menüpunkt Eingaben - Registrierkassen - Benutzeranlage eine Benutzer-Identifikation und ein PIN angelegt werden.

Diese Codes können später nicht mehr abgefragt werden und müssen daher unbedingt notiert werden!

Falls Sie keinen eigenen FinanzOnline-Zugang haben, kann ein derartiger Webuser gegebenenfalls auch von uns angelegt werden.

2. Registrierung mittels xml-Dateien:

Die Datenfiles werden von der Kassa erstellt und können via Upload in FinanzOnline übertragen werden. Es werden Signaturerstellungseinheit und Registrierkasse sowie Außerbetrieb- und Wiederinbetriebnahmen gemeldet.

Der Belegcheck via App muss zusätzlich vorgenommen werden (siehe Punkt 3. c).

Die File-Übermittlung kann von Ihnen über Ihren FinanzOnline-Zugang durchgeführt werden. Dazu gibt es im FinanzOnline den Menüpunkt - Eingaben - Übermittlung - Registrierkassen. Das Protokoll mit dem Übermittlungsergebnis wird in die Databox zugestellt.

Falls Sie keinen eigenen FinanzOnline-Zugang haben, kann die Übermittlung auch von uns durchgeführt werden.

3. Anmeldung über FinanzOnline:

Wenn Ihre Registrierkasse weder über Internetverbindung verfügt noch xml-Dateien erstellen kann, erfolgt die Registrierung, Außerbetrieb- und Wiederinbetriebnahme direkt über FinanzOnline.

Der Belegcheck via App ist zusätzlich erforderlich.

Die Anmeldung der Sicherheitseinrichtung und der Registrierkasse erfolgt getrennt unter Eingaben - Registrierkassen.

Benötigt werden folgende Daten:

a) Signaturerstellungseinheit:

- Art der Sicherheitseinrichtung (Signaturkarte oder Online-Sicherheitsmodul (HSM))
- Name des Vertrauensdienstanbieters (A-Trust, Globaltrust oder PrimeSign)
- Seriennummer des Signaturzertifikats

b) Registrierkasse:

- Kassenidentifikationsnummer (individuell zu vergeben, eindeutig zuordenbar)
- Benutzerschlüssel AES-256 (44stelliger Code)
- Optional Prüfwert

c) Startbeleg:

Mit Hilfe der App „BMF Belegcheck“ (Download über www.bmf.gv.at/kampagnen/Unsere-Apps.html bzw. Google Play-Store oder iTunes-Store) muss abschließend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Registrierung der Registrierkasse überprüft werden. Es kann auch ein fremdes Smartphone oder Tablet verwendet werden.

Bei der ersten Anwendung muss die App mit einem Ihrem Unternehmen zugeordneten Authentifizierungscode freigeschalten werden. Die Vergabe dieses Codes erfolgt über FinanzOnline unter Eingaben - Registrierkassen - Belegprüfung - Verwaltung von Authentifizierungscodes.

Nach dem Öffnen der App und dem Scannen des QR-Codes auf dem Startbeleg ist der Authentifizierungscode einmalig einzugeben. Danach erhalten Sie das Prüfergebnis in Form eines Häkchens oder einer Fehlermeldung.

Mögliche Fehlerursachen:

- AES-Benutzerschlüssel ist falsch (nur wenn kein Prüfcode verwendet wurde)
- Signaturzertifikat ist nicht für dieses Unternehmen bei FinanzOnline gemeldet worden
- Die Kassenidentifikationsnummer ist falsch.

Diese Belegprüfung ist zwingend vorgeschrieben für den Startbeleg sowie die Jahresbelege (= Monatsbeleg Dezember). Die Jahresbelegprüfung muss bis spätestens 15.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Die Anmeldung via FinanzOnline sowie die Belegprüfung kann gegebenenfalls bei Vorliegen sämtlicher erforderlicher Daten auch von uns durchgeführt werden.

Falls Sie noch keinen eigenen **FinanzOnline-Zugang** haben, die Registrierungen bzw. Meldungen jedoch selbst durchführen möchten, besteht die Möglichkeit, sich für FinanzOnline anzumelden:

Einzelunternehmer können sich online, schriftlich oder persönlich bei einem beliebigen Finanzamt zu FinanzOnline anmelden.

Die Anmeldung von Personengesellschaften und juristischen Personen kann nur persönlich bei einem beliebigen Finanzamt durchgeführt werden.

Bei der Anmeldung am Finanzamt muss der jeweilige Einzelunternehmer oder die gesellschaftsrechtliche Vertretung (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) im Zuge der persönlichen Vorsprache folgende Unterlagen vorlegen:

- Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular 'FON 1'
- Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (z.B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten)
- Amtlicher Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis oder Behinderertenpass)

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des BMF:

<https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-unternehmer-und-gemeinden/Unternehmer-Anmeldung.html#Anmeldung>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.